
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freiberg / Pleidelsheim

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 14.12.1977 Az. IV 031.6 die vom Gemeinderat Freiberg a. N. am 04.10.1977 und vom Gemeinderat Pleidelsheim am 04.11.1977 beschlossene Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.1977 unter dem Widerrufsvorbehalt der ausgenommenen Erledigungsaufgaben nach § 61 Abs. 3 Ziff. 2 GemO – diese beschränkt auf die Vorhaben des Tiefbaus – und § 61 Abs. 3 Ziff. 4 GemO gemäß § 60 Abs. GemO i. V. m. § 25 Abs. 4 GKZ wie nachfolgend aufgeführt, genehmigt :

Änderung und Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die von den Gemeinde Pleidelsheim und Freiberg am Neckar am 04.04.1974 / 20.06.1974 beschlossene Vereinbarung mit Änderung vom 23.04.1976 / 25.05.1976 wird aufgrund des Gemeindereformgesetzes vom 07.06.1977, § 59 ff. GemO i. V. m. § 25 Abs. 4 GKZ vom 16.09.1974 geändert und erhält folgende neue Fassung :

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Freiberg am Neckar (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Pleidelsheim (im folgenden „Nachbargemeinde“) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit dies von letzterer gewünscht wird. Bei Angelegenheiten, die eine gemeinsame Abstimmung erfordern, wird sich die Nachbargemeinde der Beratung der erfüllenden Gemeinde bedienen.

(3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben) :

1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
2. Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues.
3. Die Unterhaltung und den Ausbau Gewässer zweiter Ordnung.

(4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben) :

1. Die vorbereitende Bauleitplanung.
2. Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
3. Die Verbesserung und Unterhaltung der Verkehrsverbindung zwischen Freiberg am Neckar und Pleidelsheim, soweit § 10 i. V. mit § 45 StG keine andere Regelung vorsehen.

(5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(6) Die erfüllende Gemeinde wird einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der LBO auf die Zuständigkeit der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als Untere Baurechtsbehörde stellen.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 13 weiteren Vertretern. Die Gemeinde Pleidelsheim hat 6 Stimmen, die Gemeinde Freiberg a. N. hat 9 Stimmen, die jeweils nur einheitlich angegeben werden können. Die weiteren Vertreter einer jeweiligen Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.

§ 3

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen gelten unbeschadet der Bestimmungen über die Verbandsversammlung § 13 ff GKZ, die für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse geltenden Bestimmungen der GemO entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes anwesend ist, die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben:

Für die aufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1-3 nach dem für die Nachbargemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben:

2.1 Für die Verbesserung und Unterhaltung der Verkehrsverbindungen trägt jede Gemeinde die Kosten der auf ihrer Gemarkung liegenden Investitionen.

2.2 Für die Wahrnehmung der Straßenbaulast der Gemeindeverbindungsstraßen nach dem Verhältnis der Länge der Gemeindeverbindungsstraßen.

2.3 Für die übrigen von der Erfüllenden Gemeinde nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Nachbargemeinde zu diesem Termin entsprechende Vorrauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

(2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 6 Übergangsregelung

Solange die Gemeinde Pleidelsheim Mitglied des Zweckverbandes „Verbandsbauamt Pleidelsheim“ ist und von dort die Erledigungsaufgaben nach § 1 Abs. 3 Ziff. 2 dieser Vereinbarung wahrgenommen werden, sind diese insoweit keine Erledigungsaufgaben der erfüllenden Gemeinde zugunsten der Gemeinde Pleidelsheim.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Höhe der Kostenanteile nach § 4 Abs. 2 im ersten Jahr des Bestehens der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt einen Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung außer Kraft.